

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 20 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 29 Frimäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 4. Dec.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — Auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, daß viele Gemeinden, in denen bisher keine Schulen waren, ungeacht der sowohl von der Regierung als von Seite der Erziehungsräthe an sie ergangenen Aufforderungen dennoch bisher auf keinerley Weise für den Unterricht ihrer Kinder gesorgt haben;

In Erwägung, daß in Erwartung eines Gesetzes über das Erziehungswesen, unterdessen dafür gesorgt werden muß, daß die Kinder den allernothwendigsten Unterricht erhalten;

beschließt:

1. Die Municipalität einer eden Gemeinde, die nicht, entweder allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden, eine Schule hat, soll innert vierzehnen Tagen nachdem ihr dieser Beschluß bekannt gemacht wird, für die Schule eine geräumige Stube anweisen und dafür sorgen, daß sie den ganzen Winter über gehörig geheizt werde.
2. Der Erziehungsrath wird nach den bestehenden Vorschriften einen Schulmeister ernennen, dem die Municipalität außer der Behausung wenigstens eine Besoldung von achzig Franken für das kommende Winterhalbjahr bis Ostern anzuseien hat.
3. Wenn zwey kleine Municipalbezirke nahe beysammen liegen, so können sie sich i einander zur Errichtung einer Schule vereinigen. Doch sollen in diesem Fall nicht mehr als achzig Kinder in die gleiche Schule aufgenommen werden.
4. Um die Kosten der Schule zu bestreiten, soll das außer dem erwähnten Schulfonde und freywillingen

Beiträgen noch nöthige Geld, zwey Drittheile durch eine Tell (Auslage) auf alles in der Gemeinde liegende Grundeigenthum, und ein Dritttheil durch alle Hausväter bezahlt werden, sie mögen Kinder haben oder nicht.

5. Jede Municipalität, die in ihrer Gemeinde bis zum 15ten Jenner 1801 keine Schule errichtet hat, verfällt in eine Strafe von vierzig Franken, welche dem Erziehungsrath eingehändigt und zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden sollen.
6. Den Erziehungsräthen sind die weitern Anordnungen und nöthigen Modifikationen, um diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, aufgetragen, und die Verwaltungskammern und Regierungsstatthalter sind beauftragt, ihnen dabei Hand zu bieten.
7. Wenn wegen besonderer Lokalumstände dieser Beschluß in einer Gemeinde gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit vollzogen werden könnte, so wird der Erziehungsrath darüber dem Minister Bericht erstatten.
8. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Geseze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath.

Bericht der Finanzcommission über
das Abgabensystem.

(Beschluß.)

3. Anordnung zur Ausführung des Gesetzes.

Es heißt weiter nichts, als daß die Vollziehung alle nöthigen Maßregeln und Verfügungen zu Ausführung dieses Gesetzes treffen soll.